

Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bruchwiesen" in der Gemarkung Hiddestorf der Stadt Hemmingen

in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2002:

§ 1

Charakter und Schutzzweck

Die Bruchwiesen sind Restflächen eines ehemals ausgedehnten Feuchtgrünlandgebiets in der Niederung der Arnumer Landwehr. Geländesenken, Hecken und die Gehölzbestände der angrenzenden Fließgewässer tragen zur Erhaltung der Artenvielfalt bei. In ihrer Gesamtheit erfüllen die Bruchwiesen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Ihre ökologische Bedeutung wird dadurch noch verstärkt, dass die umliegenden Flächen weitgehend entwässert und in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sind.

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen werden, da sie

1. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen,
 - und
 2. das Landschaftsbild beleben und gliedern
 - und
 3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,
- gemäß § 28 NNatG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellte Gebiet in der Gemarkung Hiddestorf der Stadt Hemmingen. Sie umfasst die Flurstücke 37/1 (teilweise), 90/22, 21 und 20 der Flur 1 zur Größe von insgesamt etwa 20.500 m². Die genaue Grenze verläuft auf der Linie, die die schwarz markierte Strichreihe von innen berührt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann bei der Stadt Hemmingen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Verbote

Es ist verboten,

1. die geschützten Flächen dadurch zu verändern, dass Bodenbestandteile entnommen oder Stoffe aufgeschüttet oder in Gewässer eingebracht werden,
2. die geschützten Flächen über das bisherige Maß hinaus zu entwässern,
3. die geschützten Flächen in Ackerland oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
4. Hecken und sonstige Gehölze zu beseitigen, zu gefährden oder zu schädigen,
5. bauliche Anlagen aller Art außer offenen Weideunterständen zu errichten, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung unterliegen.

§ 4

Verpflichtungen

- (1) Soweit der Schutzzweck es erfordert, kann die Stadt Eigentümer und Nutzungsberechtigte im Einzelfall verpflichten, Maßnahmen zu dulden, die der Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Stadt verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen
 1. im Zusammenhang mit einer Befreiungsgenehmigung nach § 5 oder
 2. wenn entgegen einem Verbot nach § 3 ohne vorherige Gewährung einer Befreiung gehandelt wurde.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie erfolgt schriftlich und ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Hemmingen unter Angabe der Gründe zu stellen. Auf Verlangen ist ihm eine zeichnerische Darstellung (Lageplan) beizufügen.

§ 6

Jagd

Jagdliche Belange werden nicht geregelt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde,
2. Auflagen einer gemäß § 5 erteilten Befreiung nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

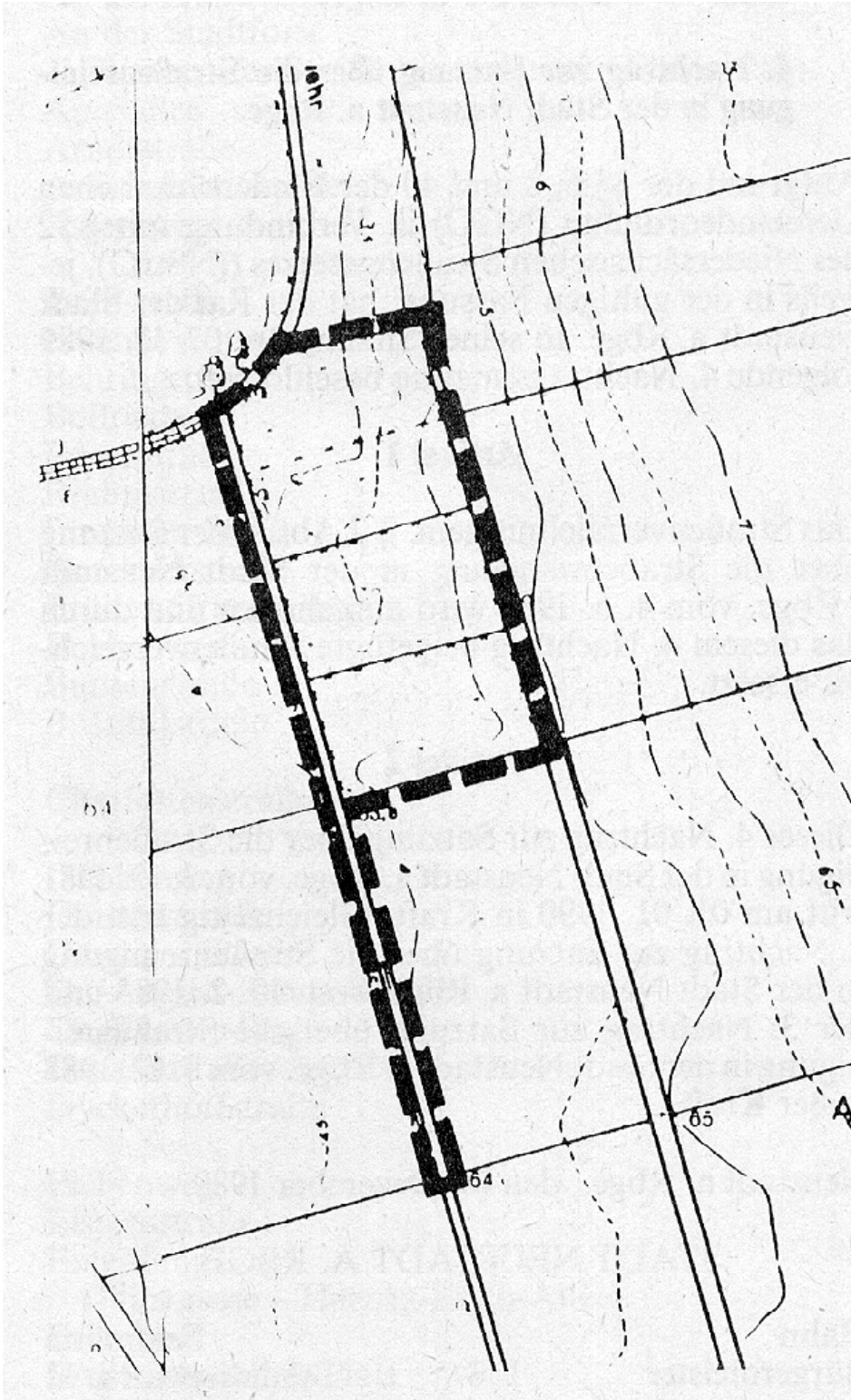
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Die Satzung wurde am 28. Dezember 1989 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Seite 574, bekanntgemacht. Sie ist am 29. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung (enthalten in der Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Hemmingen zur Umstellung der Währungseinheit auf den Euro sowie für redaktionelle Änderungen) wurde am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 5 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Gemäß § 31 NNatG unter dem Kennzeichen LB-H 22 in das Verzeichnis beim Landkreis Hannover eingetragen.



Anlage zur Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bruchwiesen" in der Gemarkung Hiddestorf der Stadt Hemmingen
Auszug aus: Deutsche Grundkarte TK 3724/2 und 3
Maßstab 1:5.000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5-618/87